

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0034-II/2019

Wien, am 6. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 13. Dezember 2018 unter der Nr. **2436/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtsextreme Straftäter auf der Flucht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 2b iv:

- *Gegen wie viele Personen liegt ein offener Haftbefehl aufgrund rechtsextremer Straftaten vor? (Aufschlüsselung nach Tatbestand, Bundesland und Geschlecht)*
- *Wie viele dieser Haftbefehle bestehen bereits länger als vier Wochen? (Aufschlüsselung nach Dauer, Tatbestand, Bundesland und Geschlecht)*
- *Gegen wie viele Täter rechtsextremer Straftaten lag nach Kenntnis des Vollziehungsbereiches des Ministers zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (Datum bitte angeben) ein nicht vollstreckter Haftbefehl vor? (Aufschlüsselung nach Delikten, Bundesland und Geschlecht)*
- *Gegen wie viele Täter nach dem Verbotsgesetz 1947 liegt ein nicht vollstreckter Haftbefehl vor? (Aufschlüsselung nach Bundesland und Geschlecht)*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 4 Wochen offen?*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 8 Wochen offen?*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 12 Wochen offen?*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 24 Wochen offen?*

- *Gegen wie viele Täter nach dem StGB §283 liegt ein nicht vollstreckter Haftbefehl vor? (Aufschlüsselung nach Bundesland und Geschlecht)*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 4 Wochen offen?*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 8 Wochen offen?*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 12 Wochen offen?*
- *Wie viele Haftbefehle davon sind länger als 24 Wochen offen?*

Personenfahndungen zur Festnahme von Straftätern sind von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres und es sind die Fragen an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu richten.

Der Europäische Haftbefehl ist eine Entscheidung einer Justizbehörde eines EU-Mitgliedstaats, die auf die Festnahme und Übergabe einer Person durch die Justizbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme gerichtet ist. Mit dem Europäischen Haftbefehl ersucht die Justizbehörde eines EU-Mitgliedstaats um Festnahme einer Person in einem anderen EU-Mitgliedstaat und um Übergabe dieser Person zwecks Strafverfolgung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung. Das Verfahren beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Es findet in allen EU-Ländern Anwendung.

Vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werden keine entsprechenden Statistiken geführt.

Zur Frage 3:

- *Gibt es in ihrem Vollziehungsbereich Kenntnis darüber, wie viele der gesuchten rechtsextremen Straftäter sich mutmaßlich im Ausland aufhalten?*

Mit Stichtag 3. Jänner 2019 wird von den österreichischen Justizbehörden im Wege des Schengener Informationssystems (SIS II) nach 1.167 Personen zur Festnahme wegen unterschiedlichster Straftaten gefahndet. Den Ausschreibungen liegt jeweils ein Europäischer Haftbefehl zugrunde. Diese SIS-Ausschreibungen unterliegen keiner standardisierten statistischen Auswertung im Hinblick auf den Grund bzw. das Delikt der Fahndung.

Zur Frage 4:

- *Wenn ja, wo werden diese Straftäter vermutet? (aufgeschlüsselt nach Staaten, Straftat und)*

Das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) ist ein Informationssystem, das Ausschreibungen zu Personen und Sachen im Schengen-Raum enthält. Es ist daher obsolet, Vermutungen nach dem Aufenthaltsort gefahrdeter Personen anzustellen und nur zu diesen Staaten in Kontakt zu treten, da die Ausschreibung in jedem SIS II-Mitgliedsstaat evident ist.

Im Falle der Festnahme einer gesuchten Person in einem anderen Mitgliedstaat wird die zuständige österreichische Behörde von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt. Die Information wird sodann unverzüglich an die zuständige österreichische Justizbehörde zur Einleitung eines Übergabeverfahrens weitergeleitet.

Zur Frage 5:

- *Wurde der jeweilige Partnerdienst des BVT jeweils über die Gefährdungseinschätzung des Täters und über dessen vermuteten Aufenthaltsort informiert?*

Da Personenfahndungen zur Festnahme von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen sind, ist in diesem Zusammenhang auf den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu verweisen.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung kommt diesbezüglich keine Zuständigkeit zu.

Das SIS II enthält die Kategorien von Daten, die von jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. Es dürfen nur die folgenden Angaben zu ausgeschriebenen Personen im SIS II gespeichert werden: Nachname(n), Vorname(n), Geburtsname(n), Aliasnamen, besondere körperliche Merkmale, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Lichtbilder, Fingerabdrücke, Staatsangehörigkeit(en), der Hinweis, ob die Person bewaffnet, gewalttätig oder entflohen ist, Ausschreibungsgrund, ausschreibende Behörde, eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt, sowie Verknüpfung(en) zu anderen Ausschreibungen im SIS II.

Im Fall der Feststellung einer gesuchten Person im Ausland wird direkt und unmittelbar mit den zuständigen Behörden der Informationsaustausch über alle erforderlichen Informationen geführt.

Zu den Fragen 6 bis 13:

- *Wie viele rechtsextreme Straftäter gegen die ein Haftbefehl länger als zwei Wochen offen war, wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 im Ausland aufgegriffen? (aufgeschlüsselt nach Staat, Straftaten und Dauer bis zur Festnahme)*
- *In welchen Jahren sind die aktuellen Haftbefehle nach Kenntnis des Bundesministeriums jeweils ausgestellt worden? (dabei bitte Anzahl der gesuchten Personen nennen und zusätzlich angeben, um welches Delikt es sich handelt)*
- *Wurden seit dem 18. Dezember 2017 Haftbefehle gegen rechtsextreme Straftäter nicht vollstreckt?*
- *Wenn ja, warum nicht?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen handelt es sich um Tatbestände nach dem Verbotsgesetz 1947?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen handelt es sich um Tatbestände nach §283 StGB?*
- *Welche sind die häufigsten Gründe dafür, dass ein Haftbefehl nicht vollstreckt wurde? (aufgeschlüsselt nach Grund und Bundesland)*
- *Ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, wie viele rechtsextreme Straftäter, gegen die im Ausland ein Haftbefehl läuft, sich zum aktuellen Zeitpunkt in Österreich mutmaßlich ihrer Haft entziehen?*
- *Wie viele davon waren zum Zeitpunkt ihrer Flucht im Strafvollzug?*
- *Wie viele davon pflegen mutmaßlich Kontakte zu österreichischen Neonazis und Rechtsextremen?*
- *Wie viele rechtsextreme Straftäter, die im Ausland gesucht wurden und versuchten, sich ihrer Haft in Österreich zu entziehen, wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 in andere Staaten überstellt? (aufgeschlüsselt nach Staaten, Jahr und Geschlecht)*
- *Wie viele Haftbefehle wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 nicht vollzogen? (aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Geschlecht)*
- *Bei wie vielen Personen wegen dem Verstoß gegen das Verbotsgesetz 1947?*
- *Bei wie vielen Personen wegen eines Gewaltdelikt?*
- *Bei wie vielen Personen wegen einem Gewaltdelikt mit rassistischem oder antisemitischen Hintergrund?*
- *Bei wie vielen Personen wegen Verhetzung lt. STGB § 283.*
- *Was waren in den jeweiligen Jahren die drei häufigsten Gründe, dass der Haftbefehl nicht vollzogen wurde?*
- *Was sind die häufigsten fünf Gründe in Österreich warum ein Haftbefehl nicht vollzogen wird?*
- *Wie viele Haftbefehle aufgrund von Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund wurden seit 2015 vollzogen? (aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Geschlecht)]*

Personenfahndungen zur Festnahme von Straftätern sind von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Vom Bundesministerium für Inneres werden keine entsprechenden Statistiken geführt.

Herbert Kickl

